

3. März 1986

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/322

Gemeinde Lohmar

An den
Präsidenten des Landtages
Haus des Landtages

4000 Düsseldorf

Betr.: Gemeindefinanzierungsgesetz 1986

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Der Rat der Gemeinde Lohmar hat in seiner Sitzung vom 13. 2. 1986 folgenden Beschluß gefaßt:

"Der Rat der Gemeinde Lohmar appelliert an den Landtag NW,
von einer Kürzung des Verbundsatzes und der Erhöhung der
fiktiven Hebesätze abzusehen."

Der Appell beruht im wesentlichen auf folgenden Überlegungen:

Der Haushalt der Gemeinde Lohmar und damit der kommunale Handlungsspielraum werden durch Einwirkungen von außen immer stärker eingeengt. Ursächlich hierfür sind gleichermaßen die ständig steigende Kreisumlage und die reduzierten Finanzausweisungen des Landes. Der Rat ist sich bewußt, daß die dringend erforderliche Konsolidierung des Landeshaushaltes nicht ohne Auswirkungen auf die Kommunen bleiben kann. Dennoch ist der Rat der Auffassung, daß zur Aufrechterhaltung der kommunalen Selbstverwaltung eine angemessene Finanzausstattung der Gemeinden und Gemeindeverbände unverzichtbar ist. Deshalb bittet die Gemeinde Lohmar den Landtag, von der für das Jahr 1986 geplanten weiteren Absenkung der Verbundquote um 2,5 %-Punkte von 25,5 v.H. auf 23 v.H. abzusehen.

Die Bedeutung dieser Frage für den Lohmarer Haushalt 1986 wird an folgenden Zahlen deutlich:

Bei einer Verbundquote von 23 v.H. erhielt Lohmar ca. 2,23 Mio DM an Schlüsselzuweisungen gegenüber 3 Mio DM bei einer unveränderten Quote von 25,5 %. Damit erleidet Lohmar einen Einnahmeverlust von ca. 770.000,-- DM, das sind 25,6 %.

Zusammen mit der geplanten Erhöhung der Kreisumlage im Rhein-Sieg-Kreis, die die Gemeinde mit zusätzlichen Ausgaben von 1,5 Mio DM = + 18,4 % gegenüber 1985 belastet, würde die Reduzierung des Verbundsatzes zu einer tiefgreifenden Erschütterung des Gemeindehaushaltes führen. Und das, obwohl Lohmar stets eine solide Finanzlage verzeichnen konnte, die im übrigen nicht durch überdurchschnittliche Einnahmekraft, sondern durch sparsame Personalwirtschaft und geringe Sachkosten geprägt war.

Nur eine Beibehaltung der Verbundquote von 25,5 % gewährleistet den Haushaltsausgleich und vermeidet die Anhebung der gemeindlichen Steuersätze!

Nach Auffassung des Rates ist aber auch eine Korrektur des Finanzausgleichsgesetzes 1986 im Hinblick auf die beabsichtigte Anhebung der fiktiven Hebesätze zwingend erforderlich. Dabei ist sich der Rat durchaus bewußt, daß das Finanzausgleichsgesetz nach der inzwischen für verfassungswidrig erklärten Aufstockung II neu strukturiert werden muß. Der Rat hält es mit den Prinzipien des Finanzausgleiches aber nicht vereinbar, daß mit einer sukzessiven Anhebung der fiktiven Hebesätze über die tatsächlichen Hebesätze hinaus ein Verteilungskriterium gewählt wird, das im Ergebnis die Bemühungen der Gemeinde um den Ausbau der örtlichen Wirtschaftskraft ignoriert, teilweise sogar bestraft. Auf die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986 vom 19. Dezember 1985 darf ich in diesem Zusammenhang ausdrücklich verweisen. Durch die Anhebung der fiktiven Hebesätze bleibt zwar theoretisch das Entscheidungsrecht des Rates, die Höhe der Realsteuerhebesätze im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich festzulegen, unberührt; auch führt die stärkere Anhebung der gemeindlichen Steuerkraft nicht zu einer Verminderung der Schlüsselzuweisungen des Landes insgesamt. Bei den sogenannten steuerstarken Gemeinden führt die Erhöhung der fiktiven Hebesätze über die tatsächlichen jedoch zu einer ungerechten Verteilung der Schlüsselzuweisungen, die nur durch eine Erhöhung der tatsächlichen Hebesätze ausgeglichen werden kann. Selbst der Bund der Steuerzahler kommt in seiner Analyse "Fiktive Hebesätze, Gemeindesteuersätze, Schlüsselzuweisungen - ein verkannter Zusammenhang" zu diesem Ergebnis.

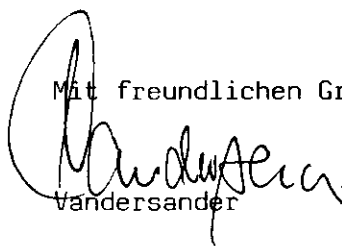
- 3 -

Damit wird im übrigen ein Prozeß verstärkt und beschleunigt, der die Gemeinden zu ständigen Steuererhöhungen zwingt.

Welche Nachteile der Gemeinde Lohmar entstehen, wenn ihre Hebesätze unter den fiktiven Hebesätzen liegen, wird aus der beiliegenden Modellrechnung deutlich. So führt die auf Grund von Gewerbesteuernachzahlungen in der letzten Referenzperiode spürbare Erhöhung des Gewerbesteueraufkommens gegenüber einem durchschnittlichen Gewerbesteueraufkommen gemäß Modellrechnung B zu insgesamt geringeren Einnahmen aus Steuern und allgemeinen Finanzaufweisungen in Höhe von 216.000,-- DM.

Ich darf Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, bitten, den Mitgliedern des Landtages den Beschluß des Rates der Gemeinde Lohmar in geeigneter Form für die abschließenden Beratungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Vandersander

Steueraufkommen in der Referenzperiode III/84 - II/85

Beispiel A = Gewerbesteuer =	5.000.000 DM
übrige Steuern =	13.102.000 DM
abzügl. Gewerbesteuerumlage =	<u>765.000 DM</u>
Steuereinnahmen =	<u>17.337.000 DM</u>

Beispiel B = Gewerbesteuer =	5.000.000 DM
übrige Steuern =	13.102.000 DM
abzügl. Gewerbesteuerumlage =	<u>765.000 DM</u>
Steuereinnahmen =	<u>17.337.000 DM</u>

Berechnung der Steuerkraft:

Gewerbesteuer	12.330.000 DM x 350		5.000.000 DM x 350
	<u>340</u>	=	<u>340</u>
sonstige Steuern		=	12.693.000 DM
abzügl. Gewerbesteuerumlage		=	13.549.000 DM
Steuerkraftmeßzahl		=	<u>1.885.000 DM</u>
Bedarfsmeßzahl			24.357.000 DM
./.			26.587.000 DM
Steuerkraftmeßzahl			<u>17.931.000 DM</u>
Schlüsselzuweisung			8.656.000 DM
+ Steuereinnahmen			<u>17.337.000 DM</u>
Einnahmen aus Steuern und allgemeine Zuweisungen		=	25.993.000 DM
Mehr			216.000 DM